

Klaus Schädel
I. Achtertwiete 2
22927 Grosshansdorf

23.November 2017

Amtsgericht Ahrensburg

Königstrasse 11
22926 Ahrensburg

Antrag

Verfahrenseinstellung gemäß §206a StPO

Es wird die Verfahrenseinstellung gemäß §206a StPO unter Auferlegung der Kosten auf die Staatskasse beantragt.

Es wird beantragt, die Tätigkeit von Dr. Tophinke für nichtig zu erklären. Der Mailverkehr mit Dr. Tophinke führte de facto Rolf Schälike, was Dr. Tophinke hätte erkennen müssen, wegen dem unterschiedlichen Stil meiner ihm bekannten Schriftsätze und den Mails erkennen müssen.

Hält Richter Holtkamp ein psychiatrisches Gutachten für erforderlich, so ist ein tatsächlich qualifizierter Gutachter hinzuzuziehen, um meine Verhandlungsfähigkeit zu bewerten.

Dasselbe betrifft die Hinzuziehung eines Pflichtverteidigers, welcher de facto die Funktion eines zweiten Staatsanwaltes ausfüllt.

Die mehr als ein dutzend Verhandlungen haben mir bewiesen, dass ich dem Verfahren nicht gewachsen bin und für ein solches Verfahren dauerhaft verhandlungsunfähig bin.

Die Verfahrenseinstellung ist auch angesagt, weil kein **besonderes** öffentliches Strafverfolgungsinteresse zu bejahen ist und in den Verhandlungen auch nicht von der Staatsanwaltschaft dargelegt wurde.

Die vielen Tatvorwürfe lassen sich de facto zu einem Tatvorwurf reduzieren, so dass - ein Strafklageverbrauch eingetreten sein dürfte. Der Grundsatz ne bis in idem ist zu beachten, Art. 103 III GG

Klaus Schädel